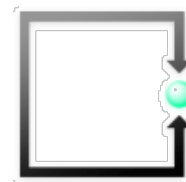


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

WIDERRUFSRECHT BEI DIENSTLEISTUNGEN MIT DIGITALEN DATEN

15.10.2020

<file:///Volumes/homes/DISKs-Public/03 ORGANISATION/99 Urteile zur Publikation/Widerrufsrecht bei Dienstleistungen mit digitalen Daten - Endversion - 15-10-2020.docx>

Quelle: Urteil des Gerichtshof vom 6. Oktober 2020

Interne Verfasserin: RA Lukas Fässler, BLaw Alessio Frongillo

Die PE Digital, Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, betreibt eine Website namens „Parship“. Es handelt sich dabei um eine Partnervermittlungs-Plattform. Die Website bietet drei Formern der Mitgliedschaft an, nämlich die kostenlose Mitgliedschaft, welche sehr eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu anderen Nutzern anbietet und die Premium-Mitgliedschaft. Bei Letztere kann man eine Mitgliedschaft für 6, 12 oder 24 Monate eingehen. Leistungen der PE Digital sind dabei, dass nach einem ausführlichen Persönlichkeitstest eine Auswahl an potentiellen Partner vorgeschlagen werden. Zudem wird anhand von algorithmischen Regeln einen 50-seitigen „Persönlichkeitsgutachtens“ erstellt, dieser kann von einem Basis-Mitgliedern (kostenlose Mitgliedschaft) als Teilleistung angeboten.

EU ist mit der PE Digital einen 12-monatigen Vertrag zum Gesamtpreis von 523,95 € eingegangen. Der Betrag ist mehr als doppelt so hoch, wie die PE Digital manchen anderen für die gleiche Vertragsdauer in Rechnung stellte. EU widerruft den Vertrag rechtzeitig und die PE Digital stellte ihr einen Betrag von insgesamt 392,96 € in Rechnung. EU erhob beim Amtsgericht Hamburg Klage auf Rückzahlung sämtlicher an PE Digital geleisteter Zahlungen.

Das Amtsgericht Hamburg hat das Verfahren aufgrund unklarer Umstände ausgesetzt und dem Gerichtshof zur Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die erste Frage, die der Gerichtshof anging, war im Hinblick auf die Bestimmung des geschuldeten Betrags für den Teil des Vertrags bis zum Widerruf durch den Verbraucher. Es legt Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/83 folgendermassen aus: Hat der Verbraucher (wie es i.c. auch der Fall war) ausdrücklich verlangt, dass die Ausführung des geschlossenen Vertrags während der Widerrufsfrist beginnt, und dann den Vertrag dann widerrufen, dann ist grundsätzlich auf den im Vertrag vereinbarten Preis für die

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Zugerstrasse 76B,
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen abzustellen und der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen. Sieht aber der geschlossene Vertrag aber, dass eine oder mehrere der Leistungen gleich zu Beginn der Vertragsausführung vollständig und gesondert zu einem getrennt zu zahlenden Preis erbracht werden, ist bei der Berechnung des geschuldeten Betrags für solche Leistungen den vollen vorgesehenen Betrag zu bezahlen.

Als zweiter Punkt fasst es die Frage auf, ob der Gesamtpreis überhöht sei. Es legt somit Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2011/83 so aus, dass für die Beurteilung der Preis der Dienstleistung für die angebotene Leistung mit dem Preis, den für die gleichwertige Dienstleistungen auch anderen Verbrauchern angeboten wird und der Preis einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von anderen Unternehmern erbrachten gleichwertigen Dienstleistung zu vergleichen sind.

Als letzter Punkt hat es die Frage beantwortet, wie eines vom Unternehmen gelieferten digitalen Inhalts, der sich nicht auf einem körperlichen Datenträger befindet, im Verhältnis zum Gesamtpreis verhält. Fraglich ist hier, wie Art. 16 lit. m der Richtlinie 2011/83 auszulegen ist, denn dieser Artikel sieht für nicht auf einem körperlichen Datenträger gelieferten digitalen Inhalten kein Widerrufsrecht vor, wenn die Ausführung mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und seiner Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, angenommen wurde. Der Gerichtshof erklärt, dass diese Norm, die die Rechte der Konsumente beschränkt, eng auszulegen ist. Somit legt er fest, dass zu solchen „digitale Inhalte“ gemäss Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2011/83 etwa Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte gelten. Aufgrund dessen hat der Gerichtshof festgehalten, dass Dienstleistungen von Partnervermittlungs-Websites nicht darunter fallen, ebenso wenig die Erstellung eines Persönlichkeitsgutachtens.

Bei Fragen kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

15.10.2020